



küssnacht

Stand 01.03.2023

Polizeiverordnung

vom 21. Juni 2010

(PolVO)

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Gegenstand und Geltungsbereich	4
Zuständigkeit.....	4
Polizeiliche Anordnungen	4
II. SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG	5
Sicherheit und Ordnung	5
Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Schutzvorrichtungen	5
Rettungseinrichtungen	5
Tierhaltung	5
Füttern wildlebender Tiere.....	6
III. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS	6
Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum.....	6
Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen.....	6
Stationieren von Schiffen	7
Überwachung des öffentlichen Grundes.....	7
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	7
Campieren und Nächtigen im Freien	8
Feuern auf öffentlichem Grund.....	8
Fischen	8
Schutz des Kulturlandes.....	8
IV. IMMISSIONSSCHUTZ.....	8
Immissionen.....	8
Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering).....	8
V. LÄRMSCHUTZ.....	9
Nachtruhe	9
Allgemeine Ruhezeiten	9
Landwirtschaft.....	9
Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	9
Feuerwerk.....	10
VI. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI.....	10
Schliessungsstunde	10
Sammlungen und Betteln	10
VII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEPFLICHT	10

Umzug innerhalb der Gemeinde.....	10
Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen.....	10
VIII. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN	11
Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	11
Strafbestimmungen	11
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Aufhebung bisherigen Rechts	11
Inkrafttreten.....	11

Gestützt auf § 15 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 i.V. mit Art. 11 Ziff. 3 Gemeindeordnung vom 26. November 2017, erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Küsnacht folgende Polizeiverordnung:

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Küsnacht.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung, insoweit in dieser Verordnung der Vollzug nicht dem zuständigen Ressortvorsteher übertragen ist. Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Polizeiliche An-
ordnungen

Art. 3

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Tiefbau und Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören².

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

² Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286.

II. SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Sicherheit und
Ordnung

Art. 4

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden³.

² Insbesondere ist verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden⁴;

b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁵;

c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Veranstaltungen
auf Privatgrund

Art. 5

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressortvorsteher verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Schutzvorrichtun-
gen

Art. 6

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Rettungseinrich-
tungen

Art. 7

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Tierhaltung

Art. 8

³ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

⁴ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

⁵ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{6,7}.

Füttern wildlebender Tiere

Art. 9

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere verbieten.

III. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Art. 10

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen⁸.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Art. 11

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

1. die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
2. das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
3. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
4. das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
5. das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
6. Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
7. Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
8. Strassensperrungen.

⁶ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁷ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.

⁸ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144.

³ Die Bewilligung zur vorübergehenden Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes erteilt der zuständige Ressortvorsteher.

⁴ Der Gemeinderat setzt die Benützungs- und Bewilligungsgebühren fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Stationieren von
Schiffen

Art. 12

¹ Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig⁹.

² Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Überwachung
des öffentlichen
Grundes¹⁰

Art. 13

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Art. 14

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen¹¹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressortvorstehers. Für die Regelung der Nutzung von öffentlichem Grund für Plakatflächen ist der Gemeinderat zuständig.

⁹ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff

¹⁰ Es gelten §§ 32 a bis 32 c Polizeigesetz (PolG).

¹¹ Für Reklamen im Bereich von Strassen: vgl. eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Campieren und Nächtigen im Freien	Art. 15 Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressortvorstehers.
Feuern auf öffentlichem Grund	Art. 16 Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
Fischen	Art. 17 Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.
Schutz des Kulturlandes	Art. 18 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten ¹² .

IV. IMMISSIONSSCHUTZ¹³

Immissionen	Art. 19 Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.
Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) ¹⁴	Art. 20 ¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. ² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

¹² Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186.

¹³ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

¹⁴ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1.

V. LÄRMSCHUTZ

Nachtruhe

Art. 21

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Der zuständige Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Allgemeine Ruhezeiten

Art. 22 ¹⁾

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen¹⁵, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen¹⁶ sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Der zuständige Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Landwirtschaft

Art. 23

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Art. 24

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Der zuständige Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

¹⁵ Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Verursachen von störendem Baulärm in den Abend- und Nachstunden, definiert zwischen 19.00 bis 07.00 Uhr ist nach kantonomer Verordnung über den Baulärm zu ahnden (§4 a Abs. 1) und wird gemäss Ziffer 5 Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit CHF 50.00 gebüsst. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf CHF 50.00 angesetzt.

¹⁶ Die Bestimmung betreffend Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen ist aufgrund des übergeordneten Rechts obsolet. Dieser Übertretungstatbestand wird gemäss geltendem Bundesrecht (Art. 12 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. a Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]) geahndet und nach Ziffer 9001 Ordnungsbussenverordnung (OBV; LS 314.11) mit CHF 50.00 gebüsst.

Feuerwerk

Art. 25

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann der zuständige Ressortvorsteher örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Für besondere Veranstaltungen kann er das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Schliessungs-
stunde

Art. 26

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁷. Ausnahmen von der Schliessungsstunde bewilligt der zuständige Ressortvorsteher.

² Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁸ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Sammlungen und
Betteln

Art. 27

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressortvorstehers.

² Betteln ist verboten.

VII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEPFLICHT^{19 1)}

Umzug innerhalb
der Gemeinde

Art. 28

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schreibenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Niederlassung
und Aufenthalt,
Meldewesen

Art. 29

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen

¹⁷ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁸ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

¹⁹ Dieser Abschnitt (Art. 28 f.) ist aufgrund des übergeordneten Rechts (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister [MERG, LS 142.1]) obsolet.

des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen²⁰. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

Verwaltungs-
zwang, Ersatz-
vornahme und
Strafe

Art. 30

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Strafbestimmun-
gen

Art. 31

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

Art. 32

¹ Die Polizeiverordnung der Gemeinde Küsnacht vom 20. Februar 1986, die Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen vom 6. September 1933 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 33

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2010 erlassen und vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss (GRB-10-102) per 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

¹⁾ Kommentierung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. März 2023 (GR-23-20).

²⁰ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz.

Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 25
Abgase	Art. 19
Alarmanlagen	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger	Art. 11
Anstand	Art. 4
Anzeigen	Art. 14
Ärgernis	Art. 4
Aufenthalt	Art. 29
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Ausländerausweises	Art. 28, 29
Bauinstallationen	Art. 11
Baustellen	Art. 6
Baustellenlärm	Art. 22
Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	Art. 10
Benützungsgebühr	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Betteln	Art. 27
Bewilligungsgebühren	Art. 11
Bodenöffnungen	Art. 6
Bussen	Art. 31
Campieren	Art. 15
Demonstration	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 3
Dolendeckel	Art. 6
Dosen	Art. 20
Einwohnerkontrolle	Art. 28, 29
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Ersatzvornahme	Art. 30
Erschütterungen	Art. 19
Fahnen	Art. 14
Fahrnisbauten	Art. 21, 24
Fahrzeuge	Art. 11
Festanlassen	Art. 11
Feuerplätzen	Art. 16
Feuerwerk	Art. 25
Fischen	Art. 17
Flaschen	Art. 20
Flugblätter	Art. 11
Füttern wildlebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 22
Gastwirtschaften	Art. 26
Geldsammlung	Art. 27

Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geruch	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gewerbelärm	Art. 22
Graben	Art. 6
Graffiti	Art. 14
Hafenanlagen	Art. 12
Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen	Art. 19
Industrielärm	Art. 22
Informationseinrichtungen	Art. 11
Inschrift	Art. 14
Jauchegrube	Art. 6
Kaugummi	Art. 20
Kleber	Art. 14
Kleinabfälle	Art. 20
Kulturland	Art. 18
Kundgebung	Art. 11
Kursschiffahrt	Art. 17
Landungsanlagen	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm	Art. 19, 21, 22, 23
Laubblasen	Art. 22
Lautsprecher	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen	Art. 19
Littering	Art. 20
Meldepflicht	Art. 28, 29
Mulde	Art. 11
Musizieren	Art. 24
Nächtigen im Freien	Art. 15
Nachtruhe	Art. 21, 24
Nationalfeiertag	Art. 25
Naturalgabensammlung	Art. 27
Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 29
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbussen	Art. 31
Papier	Art. 20
Parkzeitbeschränkungen	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 13
Plakat	Art. 14
Polizeikorps	Art. 2

Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3
Polizeistunde	Art. 26
Privatgrund	Art. 5
Rasenmähen	Art. 22
Rauch	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen	Art. 10
Reklamezettel	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen	Art. 10
Rettungseinrichtungen	Art. 7
Rettungsgeräte	Art. 7
Rettungsorganisationen	Art. 3
Ruhezeiten	Art. 21, 22
Russ	Art. 19
Sammelstellen	Art. 22
Sammlung	Art. 27
Schaustellungen	Art. 11
Schiffe	Art. 12
Schliessungsstunde	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 28, 29
Schriftenhinterlegung	Art. 29
Schutzpfosten	Art. 6
Schutzvorrichtungen	Art. 6
Silo	Art. 6
Silvester	Art. 25
Singen	Art. 24
Sitte	Art. 4
Staub	Art. 19
Strafbestimmungen	Art. 31
Strafe	Art. 30, 31
Strassenmusik	Art. 11
Strassensperrung	Art. 11
Tierfütterung	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8
Tonwiedergabegerät	Art. 24
Transparent	Art. 14
Übernachten im Freien	Art. 15
Übertretung	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 13
Umzug	Art. 28, 29
Umzügen	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 18
Veranstaltungen	Art. 5
Vergnügungsstätte	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 30

Verweis	Art. 31
Videoüberwachung	Art. 13
Vollzug	Art. 2
Wasserfahrzeuge	Art. 12
Werbeeinrichtungen.....	Art. 11
Wohnadresse	Art. 28, 29
Wohnungswechsel	Art. 28, 29
Wohnwagen	Art. 15
Zelt.....	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel	Art. 20
Zuständigkeit	Art. 2

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen (die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Ordnungsbussengesetz (OBG) (SR 314.1)
- Ordnungsbussenverordnung (OBV) (SR 314.11)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

Kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) (LS 142.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) (LS 312)
- Ordnungsbussengesetz (OBG) (LS 314.1)
- Ordnungsbussenverordnung (OBV) (LS 314.11)
- Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz und Hundeverordnung (LS 554.5 und LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)

- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (747.201)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
- Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)